

Liebe Eltern,

aus den Medien haben Sie bereits erfahren, dass am Montag, den 22.02.2021, und Dienstag, den 23.02.2021, die bisherigen Regelungen zum Schulbetrieb gelten. Die Aufhebung der Präsenzpflcht bleibt bestehen. Die Kinder, bei denen aus triftigen Gründen keine Betreuung möglich ist, werden durch die Schule beaufsichtigt. Bitte denken Sie daran, dass (wenn bisher noch nicht erfolgt) ein Antrag zur Betreuung (**Selbsterklärung**) gestellt werden muss.

Ab Mittwoch, den 24.02.2021, läuft dann der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen an. Es gilt eine Präsenzpflcht für alle SchülerInnen. Bis zum Ende der Woche findet der Unterricht vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathe und Sachunterricht statt. Bitte denken Sie an die **notwendigen Materialien**. Ab Montag, den 01.03.2021, erfolgt der Unterricht nach Stundenplan.

Am ersten Tag der Unterrichtspräsenz benötigen wir wie üblich das Formular zur **Gesundheitsbestätigung** (Teil A und B) mit **aktuellem Datum!** Ohne dieses Formular darf die Schule nicht betreten werden.

Bitte denken Sie auch an die **unterschiedene Zeugniskopie, den Busantrag**, die Anmeldung zum **Mittagessen** und ggf. die **Anmeldung-Klasse 5**.

Im Schulgebäude und auf allen schulischen Anlagen besteht zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für alle Personen (siehe Anhang). Für die Kinder entfällt die Maskenpflicht während der Hofpause im Freien.

Mit freundlichen Grüßen



A. Noack
Schulleiterin

**Die Form der Beschulung richtet sich in den folgenden Wochen nach den Inzidenzwerten
(Hinweisschreiben des Ministeriums vom 16.02.2021):**

Inzidenz unter 50

In der Grundschule findet täglicher Präsenzunterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten.

Inzidenz 50 bis unter 150

In der Grundschule wird die Präsenzpflcht aufgehoben. Für alle Grundschulklassen gilt freiwillige Präsenz. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Bei einem dynamisch steigenden Infektionsgeschehen, spätestens jedoch ab einer 7-Tages-Inzidenz ab 100 in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten, gilt der Appell an die Eltern der Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, die Kinder zu Hause zu betreuen. Schülerinnen und Schüler, die zu Hause betreut werden, erhalten Aufgaben für das häusliche Lernen.

Ab einer Inzidenz von 150 ist eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 abgesichert. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Notfallbetreuung wird durch die 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt.

Maskenpflicht

§ 2 Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen

(1) Jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, hat eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Für Schülerinnen und Schüler gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

§ 3 Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, sind angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) wird dringend empfohlen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder Schülertransport bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-,Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich im Freien in ihrem Klassenverband aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske zu tragen;
8. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten.